**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 28 (1886)

Heft: 3

**Artikel:** Der Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des

Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom

8. Februar 1872 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-589563

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Symptome wahrgenommen haben. Die 12 Tage später ausgeführte zweite Impfung mit stärkerem Impfstoff schien anfangs auch zu gelingen, jedoch wurden einige Thiere schwer davon affizirt, zeigten wenig Fresslust und bleichen Kamm. Am fünften Tage nach der zweiten Impfung ging ein Stück an Hühnercholera, die wohl durch die zweite Impfung verursacht war, zu Grunde. Die Sektion, sowie der mikroskopische Befund bestätigten die Diagnose.

Diese Mittheilungen mögen dazu dienen, die Aufmerksamkeit der schweizerischen Kollegen auf sich zu lenken, um in gegebenen Fällen weitere Versuche auf diesem sicher wichtigen Gebiete anzustellen.

Erwähnung verdient die Beobachtung, dass die Hühnercholera auf alle andern Hausthiere sich übertragen lassen soll und bei diesen einen rasch verlaufenden und tödtlich endenden Darmkatarrh hervorruft, wesshalb dem impfenden Thierarzte auch Vorsicht vor Infektionen mit Impfstoff bei der Impfung anzurathen ist. 1)

## Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung.)

Entschädigung für wegen Erkrankung an Rotz abgethane Pferde. Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872. Bundesrathsbeschluss vom 24. Januar 1879.

A. Im Dezember 1875 erkrankten dem seither verstorbenen Ehemanne der Klägerin, Droschkenhalter Josef Schaffner in Basel, drei Pferde an Rotz. Nach erfolgter Anzeige ordnete die Sanitätsbehörde von Baselstadt die Tödtung der Thiere an. Nachher stand noch ein Pferd an der gleichen Krankheit um

<sup>1)</sup> Vgl. Semmer, Cholera der Hühner, Encyklopädie d. ges. Thierheilkunde von A. Koch, Bd. II, pag. 162—164. 1885.

und mussten noch zwei weitere Pferde in die Wasenmeisterei gebracht und dort wegen Erkrankung an Rotz abgethan werden.

- B. Unter Berufung auf die Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 stellte Josef Schaffner an das Sanitätsdepartement des Kantons Baselstadt das Gesuch um angemessene Entschädigung für die getödteten Thiere und die damit verbundene Umänderung der Stallung; allein das Sanitätsdepartement wies das Gesuch ab und ebenso weigerte sich der Regierungsrath von Basel, auf dasselbe einzutreten, da nach Art. 17 des zitirten Bundesgesetzes eine Entschädigungspflicht des Staates nur dann eintrete, wenn Thiere "zur Bekämpfung einer Seuche" getödtet werden, nicht aber wenn diese Thiere als wirklich rotzkrank dem Tode verfallen seien, und da nach eingezogenen Erkundigungen auch in anderen Kantonen eine Entschädigung für getödtete Thiere nur ausgerichtet werde, wenn sich aus der Sektion derselben ergeben habe, dass die Thiere nicht krank, sondern gesund gewesen seien.
- C. Darauf wandte sich J. Schaffner an das eidg. Departement des Innern; allein ebenfalls ohne Erfolg, indem dieses am 23. August 1876 die Beschwerde als unbegründet erklärte und zwar gestützt auf folgende Erwägungen: Der Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 sage ausdrücklich, dass die Besitzer getödteter Thiere Anspruch auf angemessenen Beitrag an den Schaden haben, welcher ihnen durch die Tödtung derselben nachweisbar zugefügt werde. Da nun aber der Rotz tödtlich und alle getödteten Thiere rotzkrank gewesen seien, so sei dem Schaffner durch die Tödtung kein nachweisbarer Schaden erwachsen. Der Anspruch wegen Umbaues der Stallung falle dahin, weil die Regierung von Basel in Abrede stelle, denselben anbefohlen zu haben.

Dagegen theilte das eidg. Departement dem Schaffner mit, dass die Regierung von Baselstadt bereit sei, ihm aus freien Stücken die in solchen Fällen übliche Tröstung von 50 Fr. per Pferd zu verabfolgen.

- D. Nach dem inzwischen erfolgten Tode des Jos. Schaffner trat dessen Wittwe und Erbin, Franziska Schaffner, beim Bundesgerichte gegen den Kanton Baselstadt mit dem Klagebegehren auf: "dass der beklagte Kanton Baselstadt schuldig erklärt werde, ihr drei Viertheile, eventuell die Hälfte des auf 4300 Fr. angeschlagenen Werthes zu ersetzen, welchen die im Jahre 1876 an Rotz erkrankten und in der Folge auf polizeiliche Anordnung hin getödteten fünf Pferde ihres Ehemannes zur Zeit der Erkrankung repräsentirten, ebenso drei Viertheile, eventuell die Hälfte der 1276 Fr. 40 Cts. betragenden Auslagen, welche ihr Rechtsvorgänger für den ebenfalls polizeilich angeordneten Umbau zweier Stallungen zu machen gehabt habe, und ihr daher den Betrag von 3225 Fr., eventuell 2150 Fr. für die Pferde und ferner 934 Fr. 80 Cts., eventuell 623 Fr. 20 Cts. für Stallumänderungskosten zu bezahlen, sammt Verzugszins." Diese Klage wurde in rechtlicher Beziehung auf das schon zitirte Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 gestützt, aus dessen Art. 17 - 19,
  - 1. was den Grundsatz der Entschädigungspflicht anbelange, sich ergebe, dass der Kanton Baselstadt Entschädigung schulde, indem die Tödtung von fünf Pferden und der Umbau der Stallungen auf polizeiliche Anordnung hin erfolgt sei, und
  - 2. die Folgerung zu ziehen sei, dass unter einer angemessenen Entschädigung ein Beitrag von <sup>3</sup>/<sub>4</sub>, allermindestens aber der Hälfte zu verstehen sei.
- E. Die Regierung des Kantons Baselstadt setzte in erster Linie der Klage die Einrede der Inkompetenz der Gerichte entgegen, indem sie bestritt, dass es sich um eine Civilprozesssache handle, und zur Begründung ihrer Ansicht geltend machte: Der Streit bewege sich darüber, wie der Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 auszulegen sei. Nun gestatte derselbe den Besitzern getödteter Thiere, den Anspruch zu erheben auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch zugefügt worden, dass das Tödten der Thiere

u. s. f. polizeilich zur Bekämpfung einer Seuche angeordnet worden sei. Es handle sich also nicht um ein bestimmtes und greifbares Objekt, um eine Frage über Mein und Dein, um eine Entschädigung für Objekte, die der Staat in seinem Interesse habe entziehen müssen und wo der Staat als Partei erscheine, sondern um eine theilweise Entschädigung an einen dem Betreffenden durch eigene Schuld oder auf andere Weise zugestossenen Unfall, der möglicherweise sich nicht nur über den weiteren Vieh- resp. Pferdestand des Betroffenen, sondern auch über denjenigen anderer Pferdebesitzer hätte verbreiten können. Es handle sich ferner darum, zu bestimmen, wie gross die Gefahr für diese andern Besitzer gewesen und inwieweit dieselbe durch den Beschädigten selbst und durch sein Verhalten verschuldet worden sei; je nach diesen thatsächlichen Verhältnissen habe die Behörde einschreiten und dieses Einschreiten gegenüber einer eventuell eintretenden Entschädigung bemessen müssen. Dieses Alles zu beurtheilen, eine allenfalls begründete Entschädigung nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach Massgabe der jeweilen sich ändernden thatsächlichen Verhältnisse zu bemessen, einen den letztern entsprechenden Beitrag an den Schaden festzustellen, könne doch nur Sache der administrativen Behörden sein. Ein Gericht scheine kaum in der Lage zu sein, die Einzelnheiten des Herganges einer solchen sich Monate lang hinziehenden Angelegenheit zu verfolgen und dabei zu erwägen, dass, wie im vorliegenden Fall, die Tödtung von fünf Pferden bei einem Pferdebestand von 34 im dringendsten Interesse des Eigenthümers selbst war und dass es doch gegen alle Billigkeit wäre und gewiss nie in den Intentionen des Gesetzgebers gelegen haben konnte, den Staat, d. h. die Gesammtheit der Bürger, für solche Unfälle Einzelner, wie sie in jedem Beruf, wenn auch in verschiedener Form, vorkommen, einstehen zu lassen.

Eine derartige Garantie sei in solchen Fällen in keiner Weise berechtigt, denn sie sei nicht, wie in Versicherungsfällen, durch Prämien erkauft, sondern es würde bei ausnahmsloser und voller Anwendung eines Entschädigungsprinzips ein Privilegium damit ertheilt zu Gunsten einer besondern Berufsklasse, eines speziellen Besitzes, ohne irgend welche Gegenleistung an das Ganze.

Und für die Richtigkeit solcher Entscheide einzelner Regierungen, die ja allerdings anfechtbar sein können, sei dem Einzelnen volle Genüge gewährt dadurch, dass über den kantonalen Instanzen noch die Bundesbehörden stehen, welche weniger begründete Urtheile der Einzelregierungen zu korrigiren haben und wo dem Bürger wiederum mehrere Instanzen geboten werden. Dass aber dieses Verfahren auch vom betreffenden Gesetz beabsichtigt, sogar vorgeschrieben werde, zeige Art. 39 desselben, der die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesrath zutheile. Wäre es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Höhe der in diesen gesetzlichen Bestimmungen erwähnten einem Gerichtshofe zuzuweisen, so wäre Entschädigungen zweifelsohne dieser Weg angedeutet oder aufgegeben worden, wie dies in den ausführlichen Bestimmungen über Expropriation für Eisenbahnen und in dem Bundesgesetz über Eisenbahnen geschehe. Ueberdiess zeige Art. 19 des Gesetzes vom 8. Febr. 1872 am Besten, dass die Verwaltung über die Entschädigungsansprüche zu entscheiden habe, indem dort ganz bestimmte Vorschriften über Schadensersatz in Fällen von Rinderpest aufgestellt werden. Mit dieser Ansicht sei auch Jos. Schaffner einig gegangen, wie sein bisheriges Auftreten, Beschwerde an den Regierungsrath und das eidg. Departement des Innern, beweise.

In zweiter Linie bestritt die Regierung von Baselstadt die Kompetenz des Bundesgerichtes, weil das Streitobjekt nicht den Werth von 3000 Fr. erreiche. Schaffner habe nämlich den Werth der Pferde früher erheblich niedriger angegeben.

F. Klägerin trug auf Verwerfung der Inkompetenzeinrede an, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

Es handle sich um Aufhebung eines Nachtheils, welcher der Klagepartei als Folge der Verletzung eines wohlerworbenen Privatrechtes entstanden sei. Allerdings lassen sich Fälle denken, die unter verschiedene Gesichtspunkte gestellt und nach verschiedenen Richtungen ein Anlass für die Thätigkeit bald dieses, bald eines andern Ausflusses der obersten Gewalt werden können, folgeweise einerseits den Charakter einer Justizsache, andrerseits denjenigen einer Verwaltungssache in sich vereinigen, und es müsse zugegeben werden, dass der vorliegende Fall in seiner Totalität unter diese Kategorie gehöre.

Aber des Umstandes wegen, dass er in einem frühern Stadium den Charakter einer blossen Verwaltungs- oder Polizeisache getragen habe, könne demselben die Fähigkeit, jetzt als Justiz- resp. Zivilprozesssache behandelt zu werden, nicht abgesprochen werden. Verwaltungs- oder Polizeisache sei er gewesen und geblieben so weit und so lange, als das Einschreiten der Verwaltungs- resp. Polizeibehörden durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl, nach Mitgabe bestehender Gesetze und Verordnungen geboten worden sei; Justizsache wurde und sei er von dem Momente an, wo es sich darum handle, den Bürger für die Rechtsverletzungen schadlos zu halten, welche als eine Folge jener im öffentlichen Interesse vorgenommenen polizeilichen Anordnung erscheinen.

Darüber zu entscheiden, ob und wie viele Pferde des Schaffner abgesondert und ärztlich beobachtet und getödtet werden sollten, ob und welche Stallungen desselben und in welcher Weise sie zu desinfiziren oder gar neu zu erstellen seien, sei ausschliesslich Sache der Administrativbehörden gewesen und es wäre geradezu thöricht gewesen, derartigen Verfügungen gegenüber die richterliche Gewalt anzurufen, Inhibitionsbefehle und dergleichen veranlassen zu wollen.

Eine andere Frage aber sei die, ob und in welchem Umfange nun der durch jene polizeilichen Anordnungen Betroffene für die im Begleite derselben vorgenommenen Rechtsverletzungen zu entschädigen sei.

Darüber zu entscheiden, könne unmöglich Sache der Polizeibehörden sein. Hier, wo es sich um den Grundsatz und den Umfang der Schadloshaltung für Privatrechtsverletzung handle, cessire die Polizeigewalt, mache sie der Justizgewalt gerade so gut Platz, wie bei den ersterwähnten Fragen umgekehrt die Justizgewalt cessire und der Polizeigewalt das Feld habe räumen müssen.

Es sei zwar richtig, dass, falls über den Grundsatz und den Umfang der Betheiligung die Parteien (Staat und Eigenthümer) nicht einig werden sollten, der Richter im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sei, aber abgesehen davon, dass auch bei Feststellung der im öffentlichen Interesse aufgestellten Kompetenzen in der Regel nur von den "betreffenden" kantonalen Behörden die Rede sei, ohne dass es Jemanden einfallen könnte, zu bestreiten, dass damit die Administrativbehörden gemeint seien, dass daher bei der Frage, wer das Privatinteresse zu schützen berufen sei, wieder nur die Natur der Sache entscheidend wäre, müsste doch, im Zweifelsfalle, nach der Ansicht angesehener Rechtslehrer und gewiss auch nach republikanischen staatsrechtlichen Anschauungen, zu Gunsten der richterlichen Gewalt entschieden werden.

Wenn der Rechtsvorgänger der Klagepartei sich früher an die Administrativbehörden gewendet habe, so beweise das schon desswegen nichts, weil es keinem Menschen verwehrt sein könne, unrichtige Ansichten zu korrigiren, und ein Verzicht auf den richtigen Weg umsoweniger anzunehmen sei, als seine ersten Schritte durchaus nur den Charakter gütlicher Beilegungsversuche tragen.

Was den Werth des Streitgegenstandes betreffe, so sei bei Klagen, die auf eine Geldleistung gehen, für die Kompetenz des Bundesgerichtes einfach der in der Klage geforderte Betrag massgebend.

G. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, dass die Kompetenzfrage ohne Vorstand der Parteien und vor Einleitung des Beweisverfahrens vom Bundesgerichte entschieden werde. Das Bundesgericht wies sodann mit Urtheil vom 31. August 1878 die Klage wegen Inkompetenz von der Hand, und zwar geleitet durch folgende Erwägungen:

- 1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Streitsache hängt allerdings, worüber beide Parteien einig gehen, davon ab, dass es sich
  - a) um eine Civilstreitigkeit oder Civilprozesssache handle und
    - b) der Streitgegenstand einen Werth von mindestens Fr. 3000 habe.
- 2. Nun wird die Klage der Wittwe Schaffner in rechtlicher Hinsicht ausschliesslich auf die Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 gestützt und es frägt sich daher, ob aus diesen Gesetzesbestimmungen ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung für die getödteten Pferde und die Umänderung der Stallungen gegen den Kanton Baselstadt, beziehungsweise eine privatrechtliche Verbindlichkeit dieses letztern zur Entschädigung der Klägerin hergeleitet werden könne. Muss diese Frage bejaht werden, so erscheint die Inkompetenzeinrede unbegründet, denn es kann keinem Kanton zustehen, die Beurtheilung privatrechtlicher Ansprüche, welche aus einem Bundesgesetze folgen, den bürgerlichen Gerichten zu entziehen, und den Administrativbehörden zu überweisen. Die Kantone können wohl eine weitergehende Verpflichtung, als ihnen das Bundesgesetz auferlegt, z. B. also die volle privatrechtliche Pflicht zur Schadenersatzleistung für getödtete Thiere anerkennen, auch wenn das Bundesgesetz eine solche Verpflichtung nicht statuirt; dagegen sind sie nicht befugt, für Rechtsstreitigkeiten, welche nach Bundesgesetzen als bürgerliche zu betrachten sind, den Rechtsweg auszuschliessen, sofern ihnen eine solche Ermächtigung nicht ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung ertheilt ist.

(Fortsetzung folgt.)